

SATZUNG



Kleine Herzen Hannover e.V.
Hilfe für kranke Kinderherzen

Vereinsadresse:
Kleine Herzen Hannover e.V.
Vorsitzende Ira Thorsting
Wirringer Str. 21a
31319 Sehnde
mailto: Ira.Thorsting@t-online.de
Telefon: 0 51 38 60 67 150 | Fax 0 51 38 60 67 151

Anmerkung: § 2 Abs. 1 ist durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2010 geändert worden.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 02.02.2011.

Text der geänderten Fassung

Satzung des Vereins „Kleine Herzen Hannover e.V. Hilfe für kranke Kinderherzen“

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen:

**Kleine Herzen Hannover e.V.
Hilfe für kranke Kinderherzen**

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

(1) Zweck des Vereins ist es, Eltern in der Betreuung ihrer herzkranken Kinder zu unterstützen und den kranken Kindern zu helfen sowie die Auswirkungen der Herzerkrankung auf das Umfeld der Kinder wissenschaftlich untersuchen zu lassen, um den Familien Hilfen anzubieten. Der Verein fördert damit Zwecke des Wohlfahrtswesens sowie der Wissenschaft und Forschung und beschafft die dafür notwendigen Mittel. Dies soll erreicht werden

- a) durch die Errichtung und Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern auf den kinder-kardiologischen Stationen der Medizinischen Hochschule Hannover,
- b) durch die Organisation und Finanzierung einer psychologischen und seelsorgerischen Betreuung der Patientinnen und Patienten auf diesen Stationen sowie auch der Familienangehörigen,
- c) durch die Organisation und Finanzierung spezieller Hilfen für betroffene Migrationsfamilien bei der Kommunikation und der Bewältigung dieser Belastung,
- d) durch die Finanzierung von Forschungsaufträgen zur Problematik der seelischen/psychologischen Folgen bei Geschwistern oder auch einem Elternteil

infolge einer erhöhten emotionalen Zuwendung gegenüber einem herzkranken Kind und

- e) durch die Organisation und Finanzierung von Hilfsangeboten zur Verhinderung oder Überwindung einer möglichen Benachteiligung gesunder Familienangehöriger.
- (2) Der Satzungszweck wird durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere das Einwerben von Spenden und auch durch die Erlöse aus den der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen und Aktionen verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Eintritt der Mitglieder)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- (2) Es wird zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft, an die die Beitragspflicht und das Stimmrecht gebunden sind, und einer außerordentlichen, beitragsfreien und nicht stimmberechtigten Mitgliedschaft von Förderern unterschieden.
- (3) Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit der Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

§ 4 (Austritt der Mitglieder)

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 (Ausschluss eines Mitgliedes)

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mit-

glied unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass er dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugeht.

- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit dem Zugang des begründeten Ausschließungsbeschlusses beim Mitglied wirksam.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50,- €. Die Höhe des Beitrags kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Alle Mitglieder verpflichten sich, aktiv oder unterstützend die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern

.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach außen und Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 1
- e) Führung der Mitgliederliste
- f) Beschlussfassung über Aufnahme
- g) vierteljährliche Information der Mitglieder.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands legen einverständlich die Verteilung der Verantwortungsbereiche unter sich fest.

- (4) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Nur die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Satzungsänderungen
 - b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung berät auf Antrag über die Projekte und Aktivitäten im kommenden Geschäftsjahr und deren Umsetzung.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der Zeit bis zum 31. Mai statt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist jedoch unverzüglich einzuberufen,
 1. wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen;
 2. wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 10 (Form der Einberufung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder.
- (2) Das Einberufungsschreiben muss die Tagesordnung und die vorgesehenen Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

§ 11 (Versammlungsbeschlüsse; Wahlen)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine 3/4 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Wird der Verein aufgelöst, wird ihm seine Rechtsfähigkeit entzogen oder verfolgt er keine steuerbegünstigten Zwecke mehr, so fällt sein Vermögen an den Verein "Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover e.V." mit Sitz in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, speziell für Zwecke der Förderung der Betreuung herzkranker Kinder in der Medizinischen Hochschule.